

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 250/64

URTEIL

Verkündet am

9. März 1967
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Werkmeisters Ernst K [REDACTED], I [REDACTED],
Pr [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Automateneinrichter Karl P [REDACTED],
I [REDACTED], K [REDACTED]sweg [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 21. Oktober 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Sache befindet sich im zweiten Revisionsrechtszug. Wegen des Sach- und Streitstandes wird auf das Urteil des erkennenden Senats vom 6. Februar 1964 - II ZR 4/62 - verwiesen (abgedruckt WM 1964, 419). Das Berufungsgericht hat nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagte habe den Kläger aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht die Gesamtheit aller Umstände gewürdigt und § 286 ZPO verletzt. Das trifft nicht zu.

Für die Frage, ob am 30. September 1959 ein wichtiger Grund zur Kündigung bestand, bedurfte es hier keiner Würdigung, wer das Kapital für die Gesellschaft beschafft hat und daß der Kläger für seine Mitarbeit nach seinem Feierabend und an Sonnabenden bis Mai 1959 und noch darüber hinaus kein Entgelt erhalten hat. Ebenso war es ohne Belang, ob es sinnvoll für die Gesellschaft war, wenn die Aufnahme voller Mitarbeit durch den Kläger wegen der Einstellung eines Arbeiters noch hinausgeschoben worden ist. Die Parteien haben sich nach langen Erörterungen, ab wann der Kläger voll mitarbeiten solle, dahin geeinigt, daß er nunmehr ab 1. Oktober 1959 eintreten solle. Der Kläger hat Mitte Juli 1959 kurz vor Antritt seiner Urlaubsreise zu erkennen gegeben, daß er auch diesen Termin nicht einhalten werde. Als der Kläger sich nach seinem Urlaub wieder beim Beklagten sehen ließ, erklärte dieser "er habe die Schnauze voll und mache nicht mehr mit". Am 30. September 1959 kündigte der Beklagte fristlos die Gesellschaft. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der eidlichen Aussage des Beklagten fest, daß der Beklagte sich nicht mit einer weiteren Verzögerung der Aufnahme voller Tätigkeit im Betrieb durch den Kläger einverstanden erklärt habe.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, dem Beklagten sei nicht zuzumuten gewesen, noch länger auf die volle Betätigung des Klägers im Betrieb zu warten, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und beruht auch nicht auf einem Verfahrensverstoß. Die Gesellschaft sollte auf der gemeinsamen Arbeit der Parteien aufgebaut werden, die ihre gesamte Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung stellen sollten. Davon hing nach der Art des Betriebes (kleinere Fassondreherci) der Erfolg entscheidend ab. Der Kläger mußte gleichviel, ob die Verzögerung seines Eintritts als volle Arbeitskraft



bis Mai 1959 vertretbar gewesen war, nunmehr jedenfalls seine vereinbarte Hauptleistung als Gesellschafter, wie versprochen, erbringen, nachdem der Beklagte eine weitere Verzögerung nicht mehr zugestanden und energisch Widerspruch erhoben hatte.

Das Berufungsgericht konnte auch dahingestellt lassen, ob der Beklagte, angeblich am 15. August 1959, geäußert hat, er wolle den Betrieb verkaufen, der Kläger solle einen Interessenten beschaffen. Damit war eine abschließende Einigung der Parteien, den Betrieb unter Auflösung der Gesellschaft zu verkaufen, nicht behauptet, da offenblieb, unter welchen Bedingungen sich der Verkauf vollziehen sollte. Der Beklagte konnte daher noch am 30. September 1959 ohne erneute Fristsetzung das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ausüben, nachdem sich herausgestellt hatte, der Kläger werde seine volle Tätigkeit im Betrieb nicht wie vereinbart am 1. Oktober 1959, sondern allenfalls zu unbestimmter Zeit im Jahre 1960 aufnehmen.

Die Revision war daher als unbegründet mit der
Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Fleck

Stimpel